Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bü.	Sortiments- Bilanz Staatl. Kont. f. Baumat.
15 69 OOO		: X
Sonstige nicht genannte		
Leichtzuschlagstoffe 15 71 100	X	
Dachpappe		/ 50
15 71110 Beiderseitig besand. Teerdach-		X
pappe 333 g/m ²		
15 71 120 Raidoraitic basand, Taardach		X
Beiderseitig besand. Teerdach- pappe 500 g/m ²		
15 71 130		X
Unbesandete Teerdachpappe 333 g/m ²		
15 71 140		X
Unbesandete Teerdachpappe		
500 g/m ² 15 71 150		X
Dachbedeckungsmaterial auf		
Basis Glasfaservlies (15 74 000)		X
Leichtbauplatten		
15 74 100 Laighthauplettan auf Basis		X
Leichtbauplatten auf Basis Holzwolle		
15 74 200		X
Leichtbauplatten ohne Holz- wolle		
aus		
15 74 200 Faserdämmplatten		X
15 79 000		X
Sonstige Isolierstoffe, davon:		
Hartmantelmasse, Schlackenwolle,		
Mineralwolle,		
Isoliermatten, Falzbautafeln		
15 91 100		X
Schlackenbaukörper und		
sonstige Wandbauelemente 15 91 300		X
Asphaltmischsplitt		••
15 91 400 Gran ul. Schlacke		X
15 91 500		X
Stückenschlacke		v
15 91 900 Sonstige nicht genannte Bau-		X
stoffe		
Außerdem wird die Verson Bilanzierung für die nachste		zw. Er-
zeugnisse aus der Erzeugnisgrup		om
Staatl. Kontor für Baumate den nachgeordneten Versorg	erialien u gungsbetriel	and Sen
durch geführt:	gungsbeunet)CII
39 12 300 Pouglas		
Bauglas 39 12 620		
Glasfaser, nicht spinnbar		
39 12 670 Glasfasererzeugnisse		
39 31 220		X
Porzellanabflußrohre 39 31 330		X
Radiatoren		A
b) nicht zentral verteilt:		X
15 12 100 Sande für die Bauwirtschaft		Λ
15 14 110		X
Schlämmkreide in Stücken 15 14 120		X
Schlämmkreide, gemahlen		

Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Sonstige Erzeugnisse aus dem Versorgungsprogramm

Verteilung nur für Kontingentträger 6200-6220 unter 5 t nur Lagerbezug ab Baustoff Versorgung
Kontingentträger 6200-6220 unter 5 t nur Lagerbezug ab Baustoff Versor-
6200-6220 unter 5 t nur Lagerbezug ab Baustoff Versor-
unter 5 t nur Lagerbezug ab Baustoff Versor-
Lagerbezug ab Baustoff Versor-
Baustoff Versor-
gung
PlanposNr. ist beantragt

Anordnung über das Statut der VEB Baustoffversorgung.

Vom 5. Oktober 1960

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die VEB Baustoffversorgung sind Betriebe **im** Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).
- (2) Die VEB Baustoffversorgung sind den Räten der Bezirke (Bezirksbauämtern) unterstellt. Die fachliche Anleitung erfolgt durch das Staatliche Kontor für Baumaterialien.

§ 2 Name und Sitz

(1) Die VEB Baustoffversorgung führen im Rechtsverkehr den Namen:

VEB Baustoff Versorgung.....(Angabe des Bezirkes)

(Ort der Leitung des Betriebes)

- (2) Sitz der VEB Baustoffversorgung ist der Ort ihrer Leitung.
- (3) Die Lager führen den Namen des VEB Baustoffversorgung mit einem Zusatz, der Art und Sitz des Betriebsteiles erkennen läßt.